

DR. HANS MARTI

PROFESSOR DER RECHTE AN DER UNIVERSITÄT BERN

URBILD UND VERFASSUNG

EINE STUDIE
ZUM HINTERGRÜNDIGEN GEHALT
EINER VERFASSUNG



VERLAG HANS HUBER BERN
UND STUTTGART

1958

HELVETIA MATER

1. Im Männerbund dominiert die Vaterwelt mit Werten, Einrichtungen und Bildern, die dem Archetypus des *Großen Vaters* zugeordnet sind. Überwiegt sein positiver Aspekt, so ist es eine helle, klare und rationale Ordnung, in seinem negativen Aspekt eine vernichtende, machtbesessene und in ihrer erbarmungslosen Konsequenz auch schon die Keime der Auflösung in sich tragende Ordnung. In beiden Fällen geht diese Vorherrschaft des Patriarchalen auf Kosten der weiblichen Seite im Menschen, die immer auch vorhanden ist und sich entfalten möchte. Ist ihr der staatliche Bereich verschlossen, so wird sie in andern Bereichen gelebt und kommt im Staat nur verdeckt, unbewußt und vielfach auch nur minderwertig zum Durchbruch. So nennen sich die Eidgenossen in ihrer – doch überwiegend als nicht echt empfundenen – Nationalhymne «Söhne der Helvetia», verwenden also für ihren Männerbund ausgerechnet eine weibliche Allegorie; in diesem strengen Männerstaat, der die Frauen von jeder politischen Tätigkeit ausschloß, fand das Bild der Frau wenigstens in einer importierten, unechten und damit minderwertigen Allegorie für den Staat doch noch Eingang in den staatlichen Bereich. Und die gleichen Eidgenossen besingen abends in ihren Männerchören den Wald und das Feld, die Berge und die Heimat; in diesen oft gefühlvoll-rührseligen Liedern findet die Sehnsucht «zurück zur Natur», zur Geborgenheit in der Natur ihren – gelegentlich auch recht minderwertigen – Ausdruck. Hinter diesem Lob der Natur steht der Archetypus der *Großen*

Mutter, denn zu ihr gehören die Bilder vom fruchtbaren Feld, vom lauschigen und dunklen Wald, von den stillen Gewässern und von den das Tal umschließenden und schützenden Bergen. In solcher Freizeitbetätigung brach unbewußt und ungehemmt die weibliche Seite im Menschen mit ihren Bildern durch, als Kompensation zur nüchternen, kühlen Vaterwelt. Ist die weibliche Seite aus dem Staatlichen verbannt, so muß sie sich eben anderswo entfalten.

Seit einigen Jahrzehnten wird aber der Archetypus der *Großen Mutter* auch im staatlichen Bereich immer anziehender; die weibliche Seite des Menschen will sich auch im Staat entfalten, und zunehmend bemächtigen sich archetypische Vorstellungen, die zum Kreise der *Großen Mutter* gehören, der staatlichen Einrichtungen. *Immer mehr ist es die weibliche, matriarchalische Einstellung, welche die staatlichen Zielsetzungen und die Art der Verwirklichung dieser neuen Staatszwecke beeinflusst.* Damit übernimmt der Staat eine mütterliche Funktion. Die als Überschrift für dieses Kapitel verwendete Bezeichnung «*Helvetia Mater*» ist keine bloße Allegorie, sondern eine Abkürzung für die matriarchalen Komponenten der verfassungsrechtlichen Ordnung der Schweiz.

2. Die Individuation führt den einzelnen und die Gruppe von der Vaterwelt weg; das traditionelle Ordnungssystem und damit auch die traditionelle Rechtsordnung verblassen und ihre Werte werden problematische Größen. Die Sicherheit dieser Ordnung weicht und eine Unsicherheit greift um sich. In dieser Situation sind zwei Reaktionen zu beobachten¹. Die eine ist die Regression zur *Großen Mutter*, ins Unbewußtwerden, eine

¹ . . . die ERICH NEUMANN in «*Ursprungsgeschichte des Bewußtseins*», 1949, S. 415/416, beschrieben hat.

Bereitschaft, sich zu vermessen, völlig im Kollektiv aufzugehen, um als Kollektiv-Partikel, ohne eigene Verantwortung, eine neue «Sicherheit» zu finden; im Staatlichen ist es eine Preisgabe der Freiheit, um das mit ihr untrennbar verbundene Risiko gegen «soziale Sicherheit» einzutauschen, eine Flucht von der verantwortlichen Entscheidung in die Anonymität, wo kein einzelner mehr für eine Entscheidung einzustehen hat; der Staat soll – wie eine Mutter – für seine Kinder sorgen. Die andere Reaktion ist die Flucht zum *Großen Vater*, ein Festklammern an traditionellen Werten; im Staatlichen ist es die Zeit der Restaurationen, der Versuche, frühere Ordnungen wieder zu erneuern oder eine in Auflösung begriffene Ordnung durch allerlei rechtliche Einrichtungen möglichst zu erhalten.

Beide Reaktionen sind Regressionen und damit ein Rückfall auf frühere Bewußtseinsstufen.

Das Auftauchen des Bildes der *Großen Mutter* muß nun aber keineswegs ein Zeichen für eine solche Regression sein; es kann vielmehr auch ein Zeichen dafür sein, daß die Konfrontation, die bewußte Auseinandersetzung mit dem Weiblichen begonnen hat, welche in der Endphase der Individuation unvermeidlich ist². Diese Konfrontation führt auf höherer Ebene zur Wiederherstellung und Anerkennung der Urbeziehung zur *Großen Mutter*.

Die Pessimisten neigen dazu, die moderne Entwicklung als eine Regression, als eine Auflösung und einen Rückfall zu betrachten. Würde man die verschiedenen Symptome nur statisch auswerten, so hätten die Pessimisten freilich recht, denn die Mehrzahl der Symptome deutet in der Tat auf eine Regression hin. Allein, jeder

² Vgl. ERICH NEUMANN, *Der Mond und das matriachale Bewußtsein*, in *Eranos-Jahrbuch*, Bd. XVIII, 1950, Seite 375.

Sprung zu einer neuen Bewußtseinsebene ist immer das Werk einer ganz kleinen Minderheit, und er wird immer an einem Ort vollzogen, wo ihn die große Mehrheit nicht erwartet. An solchen Ansätzen fehlt es nun glücklicherweise nicht, wie dies u. a. JEAN GEBSER in seinem zweibändigen Werk «Ursprung und Gegenwart» gezeigt hat³.

Die Verstärkung der matriarchalen Komponenten in der verfassungsrechtlichen Ordnung zeigt ebenfalls diesen doppelten Aspekt: einerseits finden sich Anzeichen für eine defiziente Flucht zur *Großen Mutter*, andererseits aber auch Anzeichen für eine bewußte Anerkennung der mütterlichen Welt und damit für die Tendenz zu einer wirklich menschlichen Ordnung, die nicht eine – unmögliche – Synthese zwischen den patriarchalischen und matriarchalen Komponenten versucht, sondern beide in einem ausgewogenen Spannungsverhältnis anerkennt, eine Ordnung, die sowohl die männliche wie auch die weibliche Seite des Menschen zur Entfaltung kommen läßt.

3. Der *Archetypus* der *Großen Mutter* ist wie jeder andere Archetypus unanschaulich, inhaltlich nicht definierbar, und es kann von ihm nicht ausgesagt werden, was er eigentlich ist. Anschaulich sind erst seine Ausstrahlungen, die archetypischen Vorstellungen, die den Archetypus aber nie völlig ausdrücken, sondern die nur einzelne seiner Aspekte aufleuchten lassen. Von einer dieser archetypischen Vorstellungen, der *Magna Mater*, hat der Archetypus auch seinen Namen erhalten.

Zu den archetypischen Vorstellungen, welche den Archetypus der *Großen Mutter* umkreisen, gehören einmal alle Bilder, in denen die Frau erscheint, als Mutter,

³ Bd. I, 1949; Bd. II, 1953.

Schwester, Tochter, Geliebte und auf höherer Ebene als Göttin, Mutter Gottes und Sophia. Die Mutter ist der Ursprung des Lebens; zum Archetypus gehören alle Bilder vom Ursprung, vom passiv Erzeugenden. Symbol der *Großen Mutter* kann daher die Erde (Mutter Erde) sein, der Acker, der Wald und das Meer. Die Mutter ist auch das Gefäß und erscheint deshalb in den Bildern der Höhle, der Hütte und des Hauses. Sie ist das umfassende Große, welches das Kleine schützend einschließt, als Alma Mater, als Dorf, Stadt, Volk und Land⁴.

Der «Weg zum Vater» ist ein Aufstieg in die Höhe, der «Weg zu den Müttern» ein Abstieg in die Tiefe; zum Bereich der *Großen Mutter* gehört die Tiefe, das Dunkle, die Nacht, die Unterwelt.

Der Archetypus der *Großen Mutter* hat einen doppelten Aspekt. Bald ist es die hilfreiche, hegende, schützende, nährende, umfassende, liebende Mutter, bald die schreckliche, verschlingende und auflösende Mutter⁵.

Überblickt man die verfassungsrechtliche Entwicklung der Schweiz in den letzten Jahrzehnten, so stellt man eine zunehmende Verstärkung der matriarchalischen Kompetenzen fest: der Archetypus der *Großen Mutter* übt eine immer stärkere Anziehungskraft aus. Beim Denken denkt ja immer auch das Unbewußte mit

⁴ Zum Archetypus der *Großen Mutter* vgl.: ERICH NEUMANN, Die Große Mutter, 1956; *Ders.*, Ursprungsgeschichte des Bewußtseins, 1949, insbesondere S. 28; *Ders.*, vgl. Anm. 2; C. G. JUNG, Welt der Psyche, 1954, S. 88; *Ders.*, Wirklichkeit der Seele, 1939, S. 99, 105; *Ders.*, Von den Wurzeln des Bewußtseins, 1954, S. 97; *Ders.*, Symbole der Wandlung, 1952, insbesondere S. 348, 358, 365/66, 710; *Ders.*, Psychologische Betrachtungen, 1945, S. 110.

⁵ C. G. JUNG, Symbole der Wandlung, 1952, ferner: Von den Wurzeln des Bewußtseins, 1954, S. 97.

und lenkt das Denken – mag es noch so rational verbrämt sein – in eine bestimmte Richtung. Das gilt auch für das Denken über den Staat, für die Wünsche, die an den Staat gestellt werden, für die Vorstellungen, die sich die Menschen vom Staat machen. Während langer Zeit standen diese Vorstellungen vom Staat im Zeichen des *Großen Vaters*; nun aber gleiten diese Vorstellungen immer mehr in die Nähe der *Großen Mutter*. Die Stellung der Frau erfährt eine Erhöhung, und durch alle Argumentationen für die «Gleichberechtigung der Frau» schimmert das Bild der *Großen Mutter* durch. Der Staat ist nicht mehr ein Bund, sondern eine natürliche Gemeinschaft; er nimmt mütterliche Züge an. Alles, was mit der Erhaltung des Lebens und mit der Erhaltung des Nahrung spendenden Bodens zusammenhängt, gewinnt an Wert. Dies im einzelnen nachzuweisen, ist die Aufgabe dieses Kapitels.

4. In den patriarchalischen Bundesverfassungen von 1848 und 1874 hat es von Anfang an Vorschriften gegeben, die auf Vorstellungen zurückgehen, welche nicht zum Bereich des *Großen Vaters* gehören. Drei Beispiele mögen dies erläutern.

a) Wie schon die Bundesverfassung von 1848, so verwendet auch die Bundesverfassung von 1874 die Begriffe Heimatgemeinde, Heimatkanton und Heimatlosigkeit. Ihnen gemeinsam ist das Bild einer «*Heimat*». Diese Vorstellung ist untrennbar verbunden mit einer besondern Nähe zum Boden, zur Heimaterde, zu einer erdhaften Herkunft. Heimat ist aber auch die Gemeinschaft, der man entstammt, und Heimat verheißt Geborgenheit; wer keine Heimat hat, ist schutzlos. Diese Geborgenheit wird verfassungsrechtlich gewährleistet. Der Heimatkanton darf einem Kantonsbürger das Bürgerrecht nicht

entziehen⁶, ihn nicht aus seinem Gebiet ausweisen⁷ und ihn damit nicht gegen seinen Willen aus der heimatlichen Gemeinschaft ausschließen. Den «Heimatlosen», die wohl völkerrechtlich der Schweiz zugerechnet wurden, jedoch weder ein Kantons- noch ein Gemeindebürgerrecht besaßen⁸, mußte der Bund zu einem Bürgerrecht und damit zu einer Heimat verhelfen⁹. Jederzeit muß der Heimatkanton und die Heimatgemeinde einen zurückkehrenden Bürger wieder aufnehmen. Kann ein Bürger nicht mehr für seinen Lebensunterhalt aufkommen, so hat der Heimatkanton oder die Heimatgemeinde für ihn zu sorgen¹⁰. Der Heimatkanton und die Heimatgemeinde sind immer die letzten Zufluchtsstätten. Aus der Heimatgemeinde stammt man und zu ihr kann man immer wieder zurückkehren – wie zu einer Mutter. Erscheint das Gemeinwesen als «Heimat», so wird es zum Träger einer archetypischen Vorstellung, deren Zusammenhang mit der *Großen Mutter* unverkennbar ist. Die auf den Staat projizierte patriarchalische Vorstellung eines Vaterlandes, eines Bundes, entspringt dem Kopf, das Bild der Heimat aber dem Herzen, und wo von der Heimat die Rede ist, schwingt immer ein Gefühl der Wärme mit. Neben dem patriarchalischen Bild des «Bundes der Eidgenossen» gab es immer auch das matriachale Bild der «Heimat».

⁶ Art. 43 der Bundesverfassung von 1848.

⁷ Art. 44 der Bundesverfassung von 1874; auch der Bund darf keinen Schweizer ausweisen.

⁸ WALTER BURCKHARDT, Kommentar zur Schweiz. Bundesverfassung, 3. Aufl., 1931, S. 609.

⁹ Art. 56 der Bundesverfassung von 1848; Art. 44 Abs. 6 und Art. 68 der Bundesverfassung von 1874.

¹⁰ Diese verfassungsrechtliche Ordnung (Art. 45 BV) ist durch ein Konkordat unter den Kantonen weitgehend zugunsten der wohnörtlichen Armenpflege abgeändert worden.

b) Im Zusammenhang mit den Religionsartikeln bestimmt die Bundesverfassung: «Die Verfügung über die Begräbnisplätze steht den bürgerlichen Behörden zu. Sie haben dafür zu sorgen, daß jeder Verstorbene schicklich beerdigt werden kann»¹¹. Diese Vorschrift bezweckt die Wahrung des religiösen Friedens; sie soll verhindern, daß Andersgläubige unschicklich beerdigt werden¹². Dieser vordergründige Zweck erklärt aber nicht hinreichend, warum die Verfassung gerade diesen Sonderfall besonders hervorhebt; eine andere Verfassungsbestimmung gibt zudem den Kantonen und dem Bund generell die Kompetenz, die nötigen Maßnahmen zu treffen zur Erhaltung der Ordnung und des Friedens unter den Angehörigen der verschiedenen Religionen¹³, so daß schon auf Grund dieser Bestimmung die Möglichkeit bestanden hätte, gegen unschickliche Beerdigungen Andersgläubiger einzuschreiten. Mit nicht weniger sachlichen Gründen hätte die Bundesverfassung auch Detailvorschriften über Prozessionen, religiöse Feiertage und das Tragen geistlicher Kleider aufstellen können. Die Frage bleibt daher berechtigt, warum die Bundesverfassung ausgerechnet diesen Sondertatbestand regelt. Erfährt sie nicht eine Antwort, wenn diese Verfassungsvorschrift ihrer rechtstechnischen Hülle entkleidet und so formuliert wird: «Der Staat sorgt dafür, daß jeder Verstorbene unter Beachtung der hergebrachten Formen der Erde wieder gegeben wird. Er wacht über die Totenruhe.» Damit sind wir mitten in der mütterlichen

¹¹ Art. 53 Abs. 2 BV.

¹² WALTER BURCKHARDT, a.a.O. S. 490 ff.; Z. GIACOMETTI, Schweizerisches Bundesstaatsrecht, 1949, S. 348 ff.; H. MARTI, Glaubens- und Kultusfreiheit, 1951, S. 23 f.

¹³ Art. 50 BV.

Symbolik: die Beerdigung ist symbolisch eine Rückkehr zur Mutter Erde; das Begraben der Toten ist in der Mythologie eine Zurückgabe¹⁴ an die Mutter, und das Grab selbst gehört zu den Symbolen der *Großen Mutter*¹⁵, und es waren die Todesgöttinnen, welche die Totenruhe hüteten. Archetypische Vorstellungen der *Großen Mutter* haben offenbar dazu geführt, daß die Fragen der Friedhofordnung ein besonderes Gewicht erhalten haben und deshalb in der Verfassung ausdrücklich erwähnt worden sind. Hier war der Archetypus der *Großen Mutter* derart wirksam, daß er die Vorstellungen vom Staat und seinen Aufgaben in seine Bahnen lenkte. Die Helvetia Mater sorgt für ihre Toten. Man braucht nur eine Formel zu konstruieren wie «Das Vaterland sorgt für die schickliche Beerdigung seiner Bürger», um sofort zu spüren, daß hier etwas nicht stimmt. Es ist nicht das Vaterland, sondern das Mutterland...

c) Ganz eindeutig von matriarchalen Vorstellungen beherrscht ist eine weitere, 1928 in die Bundesverfassung aufgenommene Vorschrift. Die Zugehörigkeit zum «Bund der Eidgenossen» wurde bis dahin durch die Abstammung vom Vater bestimmt; das eheliche oder mit Standesfolge anerkannte Kind eines Schweizers erhält mit der Geburt das Schweizer Bürgerrecht. Entscheidend ist die Abstammung vom *Vater*¹⁶. Nach dem revidierten Art. 44 BV kann nun aber die Bundesgesetzgebung bestimmen, «daß das Kind ausländischer Eltern von Geburt an Schweizerbürger ist, wenn seine *Mutter* von Abstammung Schweizerbürgerin war und die El-

¹⁴ C. G. JUNG, *Symbole der Wandlung*, 1952, S. 649.

¹⁵ NEUMANN, *Große Mutter*, u. a. S. 56.

¹⁶ Von den Sonderfällen der Naturalisierten und der im Bürgerrecht ihrer Mutter folgenden Unehelichen kann hier abgesehen werden.

tern zur Zeit der Geburt in der Schweiz ihren Wohnsitz haben»¹⁷. Hier zählt nun plötzlich die Mutter einerseits und der Boden – Wohnsitz in der Schweiz, das jus soli – andererseits. Vom Vater ist nicht mehr die Rede. Die Mutter kann das Bürgerrecht weitergeben, wenn sie zur Zeit der Geburt ihren Wohnsitz auf der heimatlichen Erde gehabt hat. Diese doppelte Verbindung des Kindes zur Mutter und zum schweizerischen Boden gilt also als stärker als diejenige zum ausländischen Vater, und sie ersetzt gleichwertig die fehlende Abstammung von einem schweizerischen Vater. Würde diese Ausnahmestimmung eines Tages zur Regel, so könnten nur noch die Mütter das Schweizer Bürgerrecht vererben – und von den Vätern wäre überhaupt nicht mehr die Rede!

5. Die Verstärkung der matriarchalen Komponente im schweizerischen Verfassungsrecht beginnt sich nun auch beim Begriff des «Volkes» auszuwirken. Im ursprünglichen Text der Bundesverfassung steht der Begriff «Volk» immer für die Aktivbürger, also für die politisch handlungsfähigen Männer. Die Sachregister der Standardwerke zur Schweizerischen Bundesverfassung erwähnen das Stichwort «Volk» immer nur im Zusammenhang mit den «Volksrechten», d. h. den politischen Rechten der Männer. Seit der Revision der Wirtschaftsartikel im Jahre 1947 erscheint nun das Wort «Volk» plötzlich in einer neuen Bedeutung in der Bundesverfassung: «Der Bund trifft im Rahmen seiner verfassungsmäßigen Befugnisse die zur Mehrung der Wohlfahrt des Volkes und zur wirtschaftlichen Sicherung der Bürger geeigneten Maßnahmen»¹⁸. Hier bedeutet in

¹⁷ Von dieser Möglichkeit hat der Bundesgesetzgeber jedoch noch keinen Gebrauch gemacht.

¹⁸ Art. 31bis BV.

der Sprache der Bundesverfassung Volk erstmals die Gemeinschaft aller Schweizer Bürger. Bezeichnend ist auch der Zusammenhang, in welchem dieser neue Begriff verwendet wird: der Bund soll die (wirtschaftliche) Wohlfahrt und die wirtschaftliche Sicherung der Bürger fördern. Es geht um die Sorge für die materiellen Bedürfnisse, um die Sicherung des Lebensunterhaltes und damit um eine wirtschaftliche Sicherung des Lebens. Nicht von der Freiheit und dem Risiko ist mehr die Rede, sondern von der Sicherung. Die Bürger erscheinen nicht mehr als die Träger des Bundes, sondern als der staatlichen Fürsorge bedürftige Menschen. Das Menschenbild und damit auch das Bild der staatlichen Gesamtheit hat sich gewandelt. Nach der ursprünglichen Verfassung bezweckt der Bund der Eidgenossen, die Einheit, Kraft und Ehre, die Unabhängigkeit des Vaterlandes und dessen innere Ordnung zu fördern¹⁹; das waren die Ziele des patriarchalischen Männerbundes. Im Wohlfahrtsartikel der neuen wirtschaftlichen Verfassungsbestimmungen ist der Schweizer nicht mehr Träger des Bundes, sondern nun wird er der Eidgenossenschaft gegenübergestellt, in einer passiven Funktion, als Objekt staatlicher Fürsorge.

In diesem neuen Bild des «Bundes» schimmern nun archetypische Vorstellungen der *Großen Mutter* durch. Es sind die Bilder von der umfassenden, jeden einzelnen einschließenden Gemeinschaft, die für ihre Angehörigen sorgt wie eine Mutter, und zwar bezieht sich diese Sorge in erster Linie auf die mit der Erhaltung des Lebens verbundenen Bedürfnisse, also um Anliegen, die im Matriarchat als besonders wertvoll gelten. Der Männerbund hat zwar seinen Gliedern ebenfalls einen Schutz

¹⁹ Vgl. Präambel und Art. 2 BV.

versprochen, freilich ganz anderer Art: er gewährleistete seinen Bürgern *Rechte* auf Freiheit und Mitwirkung an der staatlichen Willensbildung. Die matriachale Gemeinschaft dagegen verspricht Schutz vor den Nöten des körperlichen Lebens durch Gewährung ausreichender Nahrung, Wohnung und ärztlicher Betreuung.

Das Bild eines auf einem Eid beruhenden Bundes beginnt zu verblassen und macht dem Bild einer natürlichen Gemeinschaft Platz. In Ansätzen ist dieses Bild zwar schon in der ursprünglichen Verfassung vorhanden, etwa in der von der Verfassungspräambel erwähnten «schweizerischen Nation» oder in den 22 kantonalen «Völkerschaften» des ersten Verfassungsartikels. Mit den revidierten Wirtschaftsartikeln ist nun aber dieses matriachale «Volksbild» in den Vordergrund gerückt. Sein Zusammenhang mit dem ebenfalls matriachalen Bild einer «nation» im Sinne der französischen Revolution und den Volksvorstellungen der Romantik ist offensichtlich. Und noch ein weiterer Zusammenhang wird sichtbar: der Staat ist nicht nur Nachfolger der alten *ecclesia mater*, weil er verschiedene ihrer Institutionen nachgeahmt und verschiedene ihrer frühern Aufgaben, insbesondere auf sozialem Gebiet, übernommen hat, sondern er ist vor allem auch – und in erster Linie – ihr Erbe, weil er weitgehend an ihrer Stelle Projektions-träger für matriachale archetypische Vorstellungen geworden ist²⁰. Die Kirche war und ist immer noch Projektionsträgerin matriachaler Vorstellungen. Sie ist die bräutliche Kirche²¹, die *Mater Ecclesia*²², und auch für

²⁰ Was die Gemeinden schon längst sind.

²¹ C. G. JUNG, *Welt der Psyche*, 1954, S. 101.

²² C. G. JUNG, *Symbole der Wandlung*, 1952, S. 400, mit einer bildlichen Darstellung der *Mater Ecclesia*, S. 383.

Calvin war sie die «Mutter der Gläubigen»²³. Psychologie und Staatslehre haben aufgezeigt, daß und wie der Staat sowohl als archetypisches Symbol wie auch als soziale Erscheinung weitgehend an die Stelle der Kirche getreten ist. Von der Psychologie her weist JUNG auf die Tendenz hin, das Kollektiv der Kirche durch das Kollektiv des Staates zu ersetzen, den absoluten Anspruch der Kirche durch den absoluten Anspruch des Staates²⁴, und von der Staatslehre her stellt FRIEDRICH fest: «Der moderne Begriff des Staates und seiner Verfassung ist aus der Säkularisation des Kirchenbegriffes entstanden»²⁵; ähnlich sagt STERNBERGER: «Die klassische Theorie hat den Staat, ein Kollektivum, mit einem verführerischen und fatalen Gleichnis zum politischen Körper und so auch zum eigentlichen Subjekt der Politik erklärt, indem sie derart der Kirche den Rang und die Qualität des corpus mysticum streitig machte und schließlich abjagte»²⁶. Es ist nun aber keineswegs so, daß archetypische Vorstellungen der *Großen Mutter* erst auf den «fertigen» Staat projiziert worden wären, sondern sie haben vielmehr sehr wirksam mitgeholfen, diesen Staat zu schaffen. Von jeher hatten staatliche Gebilde Aufgaben der Fürsorge und deshalb eigneten sie sich als Projektionsträger für matriachale Vorstellungen, und je stärker sich diese an den Staat hefteten, um so mehr wurde auch seine matriachale Funktion betont und dementsprechend verstärkte sich sein matriachaler Symbolcharakter. Der Staat wurde zur um-

²³ Zitiert nach *Historia Mundi*, Bd. 7: Übergang zur Moderne, 1957, Seite 97.

²⁴ C. G. JUNG, Aufsätze zur Zeitgeschichte, 1946, S. 44; ferner: *Psychologische Betrachtungen*, 1945, S. 189.

²⁵ CARL J. FRIEDRICH, *Der Verfassungsstaat der Neuzeit*, 1953, S. 15.

²⁶ DOLF STERNBERGER, *Lebende Verfassung*, 1956, S. 17/18.

fassenden, schützenden und fürsorgenden Gemeinschaft, zum modernen Wohlfahrtsstaat. Die Wandlung vom Bundesbegriff der ursprünglichen Bundesverfassung zum Volksbegriff in den revidierten Wirtschaftsartikeln der Bundesverfassung belegt diese Tendenz.

6. Überblickt man die neuen Aufgaben, welche der Bund seit der Errichtung des Bundesstaates im Jahre 1848 sukzessive erhalten hat, so ist unverkennbar, daß die meisten von ihnen eine besondere Affinität zum mütterlichen Bereich haben. Der ursprüngliche, patriarchalische Bundesstaat konzentrierte seine Tätigkeit auf den – nötigenfalls militärischen – Schutz der Unabhängigkeit nach außen, der Handhabung der Ordnung im Innern und die Gewährleistung der Freiheit und der politischen Rechte seiner Bürger; es waren dies alles ideale Werte. Die neuen Bundeskompetenzen dagegen beziehen sich auf die Daseinssicherung in allen ihren verschiedenen Belangen und sind insofern materieller Art. Es ist kein Zufall, daß im Wort Materialismus die Wurzel mater vorkommt, und der platte Materialist ist ein versimpeltes Kind der *Großen Mutter*; ihm entspricht der unfruchtbare geistige Spinner als verunglückter Sohn des *Großen Vaters*. Sowenig als letzterer maßgebend ist für die Bewertung des geistigen Lebens, darf der Materialismus als eine dem Stofflichen zugewandte Tätigkeit nur im Hinblick auf erstern gewürdigt werden. Zum Leben gehört Geistiges und Stoffliches. In allen matriarchal betonten Kulturen genießt nun das Stoffliche eine besondere Wertschätzung, worauf schon BACHOFEN aufmerksam gemacht hat²⁷. Die Mütter sind der Ursprung des körperlichen Lebens und ernähren den Säug-

²⁷ JOHANN JAKOB BACHOFEN, Mutterrecht und Urreligion, Kröner Taschenausgabe, Bd. 52, besonders S. 119.

ling, sorgen für die Nahrung der Familie und pflegen die Kranken. Alle Sorge um die Erhaltung des Lebens, der Gesundheit und die Vorsorge gegen den Hunger, im weitem aber auch die Sorge um die bergende Wohnung und die Erhaltung des Herdfeuers²⁸ sind von alters her Obliegenheiten der Frau, und diese Tätigkeiten stehen auch im Mittelpunkt der matriarchalischen Kulte und Vorstellungen. Je mehr der Staat zum Projektionsträger von archetypischen Vorstellungen der *Großen Mutter* wird, desto mehr übernimmt er auch mütterliche Aufgaben, weil nun alle Wünsche, für die es keine andere Mutter mehr gibt, an ihn gerichtet werden, und wer diesem Mutterbild völlig verfallen ist, erwartet vom Mutter-Staat nichts weniger als eine diesseitige Glückseligkeit im Stofflichen, nämlich eine vollständige Befriedigung aller mit dem körperlichen Leben verbundenen Wünsche.

In der matriarchalen Welt sind die Integrität des Körpers und die Erhaltung der Gesundheit besonders geschätzte Güter. Die verstärkte matriarchale Komponente in der Verfassung äußert sich daher einmal in der Zunahme von Verfassungsvorschriften, welche sich auf das körperliche Leben beziehen. Das in der Verfassung von 1874 enthaltene Verbot der Körperstrafen ist freilich noch patriarchalischen Ursprunges, denn es will nicht den Körper schützen, sondern verbietet eine für einen freien Bürger unwürdige Strafart²⁹; nicht der körperliche Eingriff, sondern die mit der Prügelstrafe verbundene Ehrenminderung der Person ist der Grund für dieses Verbot³⁰. Weniger eindeutig ist der Hintergrund

²⁸ ERICH NEUMANN, *Die Große Mutter*, 1956, S. 269.

²⁹ Art. 65 Abs. 2 BV.

³⁰ BURCKHARDT, a. a. O. S. 599.

des Verbotes der Todesstrafe zu bestimmen; es gilt zudem nur für politische Delikte und kann daher nicht – matriarchal – einfach als Ausfluß der Achtung vom Leben gedeutet werden; in seiner Beschränkung auf politische Delikte enthält es einfach eine Bewertung, daß diese Delikte eine Todesstrafe nicht rechtfertigen³¹. Eindeutig kommt dagegen die – matriarchale – Sorge um das körperliche Wohl in drei andern Verfassungsvorschriften zum Durchbruch: Nach der ursprünglichen Verfassung von 1874 besitzt der Bund die Gesetzgebung zur Bekämpfung gemeingefährlicher Epidemien, und 1913 wurde diese Kompetenz erweitert auf die Bekämpfung übertragbarer oder stark verbreiteter oder bösartiger Krankheiten³². Gemäß einer weitem Verfassungsrevision von 1897 erhielt der Bund ferner die Kompetenz, gesetzliche Bestimmungen zu erlassen über den Verkehr mit Nahrungs- und Genußmitteln und über den Verkehr mit andern Gebrauchs- und Verbrauchsgegenständen, soweit solche das Leben oder die Gesundheit gefährden können³³. Nach den revidierten Wirtschaftsartikeln (1947) ist der Bund endlich befugt, Vorschriften zum Schutze der Arbeitnehmer aufzustellen, wozu auch gesundheitspolizeiliche Vorschriften gehören³⁴.

In engem Zusammenhang mit dem Schutz des Körpers steht die Sorge für die Nahrung. Im Anschluß an eine notrechtliche Ordnung aus der Zeit des ersten Weltkrieges ist 1929 ein langer Artikel über die Versorgung des Landes mit Getreide in die Verfassung aufgenommen.

³¹ Art. 65 Abs. 1 BV.

³² Art. 69 BV.

³³ Art. 69bis BV.

³⁴ Art. 34ter BV.

men worden³⁵; er gebietet dem Bund, den Anbau von Brotgetreide im Inland zu fördern. Mit den revidierten Wirtschaftsartikeln fand ferner ein eigentlicher «Landwirtschaftsartikel» Eingang in die Verfassung³⁶; er bezweckt die Erhaltung eines gesunden Bauernstandes und einer leistungsfähigen Landwirtschaft sowie die Festigung des bäuerlichen Grundbesitzes. Diese Erweiterungen der verfassungsrechtlichen Bundeskompetenzen sind auf die Erfahrungen der Schweiz während zwei Weltkriegen, auf das Bestreben, die Landesversorgung sicherzustellen, und auf den erheblichen Einfluß der mit der Landwirtschaft verbundenen Organisationen zurückzuführen. Diese vordergründige Erklärung für die erwähnten Verfassungsrevisionen ist aber nicht erschöpfend, denn sie beachtet nur die rationalen Zielsetzungen, nicht aber das Gefühlsmoment, das in allen Auseinandersetzungen über die Landwirtschaftspolitik des Bundes mitschwingt und das seinen Ausdruck findet in Formulierungen wie: die Schollenverbundenheit der Bauernschaft, die Liebe zur Erde usw.; diese gefühlsmäßige Verehrung für den nahrungsspendenden Boden gibt allen vordergründigen Anliegen der Landwirtschaft ein besonderes Gewicht. Hinter dieser gefühlsmäßigen Bindung steht eben die archetypische Vorstellung der großen Erdmutter, der Herrin über die der Erde entsproßende Nahrung und alle damit verbundenen Bräuche³⁷. Der Ackerboden, der das Getreide hervorbringt, ist ein Symbol der nahrungsspendenden Mutter Erde³⁸, und alle, die sich dem Ackerbau widmen, dienen ihr.

³⁵ Art. 23bis BV.

³⁶ Art. 31bis BV.

³⁷ NEUMANN, Große Mutter, a. a. O. S. 247.

³⁸ JUNG, Symbole der Wandlung, a. a. O. S. 271.

Insofern nun der Staat den Ackerbau unter seine Obhut nimmt, tritt er in besondere Nähe zum Boden und wird damit ein geeignetes Objekt für die Projektion von matriarchalen Vorstellungen. Archetypische Vorstellungen von der Erde und ihr verwandten Symbolen, also solchen, die zum Kreis der *Großen Mutter* gehören, haben ihren vordergründigen Ausdruck in den angeführten neuen Verfassungsvorschriften gefunden.

Sehr schön ist die Änderung in der Einstellung auch in den Verfassungsvorschriften über die Gewässer nachzuweisen. Das Wasser ist ein Symbol der matriarchalen Welt; die *Große Mutter* ist die Herrin des Wassers³⁹. Das Wasser ist in einer patriarchalen Welt auch ein Symbol für die unbewußte weibliche Seite. Sehen wir von den vordergründigen, bewußten Zwecken der nachgenannten Verfassungsvorschriften ab, so ergibt sich folgende Änderung der hintergründigen Einstellung: der älteste «Gewässer-Artikel» der Verfassung⁴⁰ verlieh dem Bund die Oberaufsicht über den Wasserbau und wies ihn an, die Korrektur und die Verbauung der Wildwasser zu unterstützen. Es ist die Angst vor der Wassergefahr, welche in diesem Artikel zum Ausdruck kommt; der Wassereinbruch soll durch geeignete Werke verhindert, das Wasser soll gebändigt werden. War es nur das wirkliche Wasser, dem die patriarchalische Verfassung durch ein Werk einen Damm setzen wollte, war es nicht vielleicht auch jene seelische Energie, welche durch das Wasser symbolisiert wird? Die folgenden beiden «Gewässer-Artikel», der Artikel über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte (1908) und der Schifffahrtsartikel (1919), zeigen ebenfalls noch eine patriarchalische Ein-

³⁹ NEUMANN, *Große Mutter*, a. a. O. S. 271.

⁴⁰ Art. 24 BV.

stellung; in beiden Artikeln ist das Wasser Gegenstand der Beherrschung und Nutzung⁴¹. Im jüngsten Gewässer-Artikel (1953) ist nun das Wasser als solches in den Mittelpunkt gerückt⁴², denn nun hat der Bund gesetzliche Bestimmungen zum Schutze der ober- und unterirdischen Gewässer gegen Verunreinigung zu erlassen. Freilich soll auch diese Reinhaltung der Gewässer praktischen Zwecken dienen, insbesondere dem Schutze der Gesundheit und des Landschaftsbildes; diese Zwecke werden aber bezeichnenderweise in der Verfassung gar nicht mehr ausdrücklich erwähnt. Im Vordergrund steht das Bild vom reinen Wasser. Das Wasser ist nicht mehr etwas, das eingedämmt werden muß oder ausgenutzt werden kann, sondern etwas, das in seiner Reinheit erhalten werden soll und damit etwas zu Verehrendes. In der öffentlichen Diskussion über den Erlaß dieses neuen Verfassungsartikels, aber auch in den befürwortenden Stimmen für die – 1954 verworfene – Verfassungsinitiative zum Schutze der Stromlandschaft (Rheinau-Initiative), kam diese archetypische Vorstellung vom reinen Gewässer mitunter ganz unabhängig von den angestrebten praktischen Zielen zum Ausdruck und führte gelegentlich zu fast kultischen Formulierungen von der Schönheit und Unberührtheit der still dahinziehenden Flüsse und der klaren Seen. Das Volk hat den Gewässerschutz-Artikel mit großem Mehr angenommen, was weitgehend auf eine gefühlsmäßige Zustimmung zurückzuführen ist, welche durch das archetypische Bild des reinen Gewässers hervorgerufen worden ist. Das Gewässer als Ursprung und Ernährerin der Vegetation ist eben eines der vielen Symbole der *Großen Mutter*.

⁴¹ Art. 24bis, Art. 24ter BV.

⁴² Art. 24quater BV.

Die verstärkte matriachale Komponente wird ferner sichtbar in den neuen verfassungsrechtlichen Vorschriften über die Pflichten des Staates gegenüber seinen Angehörigen. Nach der patriarchalischen Konzeption der ursprünglichen Verfassung sorgt jeder Bürger für sich selbst; ist er dazu nicht in der Lage und fällt er deshalb der öffentlichen Wohltätigkeit zur Last, so müssen die Armenbehörden seines Heimatkantons für ihn aufkommen⁴³. Armengeössig und Bezüger staatlicher Subsidien zu sein ist ehrenmindernd, und der Verarmte verliert während der Dauer seiner Armengeössigkeit die Niederlassungsfreiheit und in mehreren Kantonen auch das Aktivbürgerrecht. Das sind die Folgen des Versagens in der Selbstbewahrung oder das Schicksal, das eben jeder zu tragen hat.

In den letzten Jahrzehnten hat sich diese Konzeption gewandelt. Der Staat überläßt den einzelnen nicht mehr «seinem Schicksal», sondern er nimmt Anteil und hilft. Im Jahre 1890 haben Volk und Stände den Verfassungsartikel über die Einrichtung der Kranken- und Unfallversicherung angenommen⁴⁴, und eine Verfassungsrevision von 1898 gab dem Bund die Kompetenz, Einrichtungen zum Schutze verwaarloster Kinder zu subventionieren⁴⁵. Der Verfassungsartikel über die Alters- und Hinterbliebenen- sowie die Invalidenversicherung stammt aus dem Jahre 1925⁴⁶. Das Jahr 1945 brachte den Verfassungsartikel über die Mutterschaftsversicherung⁴⁷. Außerdem hat der Bund gesetzliche Bestimmungen zum Schutze der Arbeitnehmer⁴⁸ und über die Fa-

⁴³ Art. 45 BV.

⁴⁴ Art. 34bis BV.

⁴⁵ Art. 64bis BV.

⁴⁶ Art. 34quater BV.

⁴⁷ Art. 34quinquies BV.

⁴⁸ Art. 34 und 34ter BV.

milienausgleichskassen zu erlassen; er soll Bestrebungen auf dem Gebiet des Siedlungs- und Wohnungswesens im Interesse der Familie unterstützen und bei der Ausübung der ihm zustehenden Befugnisse überhaupt die Bedürfnisse der Familie berücksichtigen⁴⁹. Diese neuen Verfassungsbestimmungen, ergänzt durch ihre Ausführungsgesetzgebung, zeigen, wie stark der einzelne im Laufe der letzten Jahrzehnte zum Objekt ständiger staatlicher Fürsorge geworden ist; schon bevor er das Licht der Welt erblickt, kümmert sich der Staat um ihn, und diese Fürsorge hält an bis in das hohe Alter, erstreckt sich auf die Familie und ihre Wohnstätten und auf die unselbständige Erwerbstätigkeit. Dieses neue Verfassungsrecht will nicht mehr Freiheit, sondern Sicherheit vor wirtschaftlicher Not gewährleisten; es geht um die materielle Daseinssicherung.

Der Sozialstaat sorgt für seine Angehörigen wie eine Mutter, und wie sie kümmert er sich in erster Linie um ihr leibliches Wohl, d. h. um ihre materiellen Bedürfnisse. Diese Fürsorge schafft aber auch eine Abhängigkeit; in einem totalen Sozialstaat wäre auch die Abhängigkeit eine totale, und es könnte den Typus des freien Bürgers nicht mehr geben; der Staat hätte seine Bürger restlos zu Schutzbefohlenen, zu unmündigen Kindern hinuntergedrückt. Auch im Sozialstaat kommt der doppelte Aspekt der *Großen Mutter* zur Auswirkung, einerseits als hilfreicher, sorgender, andererseits aber auch als aufsaugender, verschlingender Staat.

7. Die *Rechtsgleichheit* gebietet, daß Gleiches gleich und Ungleiches ungleich behandelt wird; unter welchen Voraussetzungen sind jedoch zwei Menschen oder Menschengruppen gleich oder ungleich? In der patriarcha-

⁴⁹ Art. 34quinquies BV.

len Welt gelten hiefür andere Kriterien als in der matriarchalen Welt; in der erstern bedeutet Rechtsgleichheit etwas anderes als in der letztern. Für die Bundesverfassung von 1848 bedeutete Rechtsgleichheit primär politische Gleichberechtigung der Männer, also nur eine Gleichheit inter pares⁵⁰. Diese Rechtsgleichheit beseitigte keineswegs die Hierarchie innerhalb des Männerbundes; man unterschied zwischen den gewöhnlichen Bürgern und den Magistratspersonen, zwischen den Arbeitnehmern und den Selbständigerwerbenden; besonders ausgeprägt ist die hierarchische Gliederung im Heer. Die hierarchisch bedingten Differenzierungen sind freilich nur teilweise auch rechtliche Differenzierungen; vielfach sind es einfach Differenzierungen im sozialen Ansehen. Immer aber ist es eine Differenzierung nach Leistung und Stellung. Die matriachale Welt dagegen sieht in erster Linie die natürliche Gleichheit. Hier herrscht eine allgemeine Rechtsgleichheit unter allen Menschen, den Kindern *einer* Mutter⁵¹; alle Menschen sind einander als Menschen gleich, ohne Rücksicht auf ihre unterschiedlichen Eigenschaften; nur das Menschsein zählt, kaum aber die Leistung und die einem Menschen übertragene Aufgabe. Eine allgemeine Einebnung der patriarchalen Hierarchie findet statt; keiner soll mehr sein als der andere. Die hierarchischen Gliederungen und Ordnungen zerfallen, und es soll nur noch eine gleichförmige Vielheit geben⁵². Der egalitäre Zug der modernen Demokratie ist das Produkt solcher

⁵⁰ Diese Rechtsgleichheit ist in der Bundesverfassung von 1848 den Israeliten noch nicht zugestanden worden, denn sie galten nicht als «pares», vgl. Art. 41, 44 und 48 der Bundesverfassung von 1848.

⁵¹ BACHOFEN, a. a. O. S. 103, 201.

⁵² BACHOFEN, a. a. O. S. 132.

matriarchalischer Vorstellungen, die aber ambivalent sind: die vollständige Rechtsgleichheit wird gefordert, weil jeder Mensch schon als Mensch die gleiche Würde habe; eine so schöne, uneigennützigte Begründung läßt jedoch vermuten, daß daneben – im Schatten – noch eine andere, etwas weniger schöne Regung auch am Werke sein könnte; eine kürzlich erschienene, wohldokumentierte Studie von SCHOECK befaßt sich mit ihr: «Das Problem des Neides in der Massendemokratie»⁵³. Allgemeine Rechtsgleichheit fordern heißt also nicht nur bereit sein, dem andern die Würde zuzuerkennen, die man für sich selbst beansprucht; es kann auch heißen, den andern auf das eigene Niveau herabziehen wollen, und manchmal heißt es beides zugleich. Diese Tendenzen darf man in einer humanen, das heißt in einer zugleich patriarchalen und matriarchalen Demokratie nicht übersehen. Wenn und solange eine Demokratie ein Rechtsstaat ist, wird die egalitäre weibliche Tendenz von der rechtsstaatlichen Komponente immer wieder «gerichtet» im Sinne eines Ausrichtens und Gliederns; die egalitäre Tendenz sorgt dafür, daß es keine sinnlos gewordene, verknöcherte Hierarchien gibt, die patriarchalische «Rechts»-Ordnung sorgt dafür, daß es immer wieder neue Gliederungen und Differenzierungen gibt. Die patriarchale Rechts-Komponente und die matriarchale «Links-Komponente» können sich so in einer gesunden Demokratie ergänzen.

8. BACHOFEN hat in seiner Vorrede zum «Mutterrecht» darauf hingewiesen, daß und wie in der matriarchalen Welt der *linken Seite* der Vorzug vor der rechten Seite zukommt⁵⁴: «Das Links gehört der weiblichen

⁵³ HELMUT SCHOECK, in: Masse und Demokratie, 1957, S. 239 ff.

⁵⁴ BACHOFEN, a. a. O. S. 98.

leidenden, das Rechts der männlichen tätigen Naturpotenz. Die Rolle, welche die linke Isishand in dem vorzugsweise dem Mutterrecht huldigenden Nillande spielt, genügt, um den hervorgehobenen Zusammenhang klarzumachen. Andere Tatsachen strömen dann in großer Anzahl herbei und sichern ihm seine ganze Wichtigkeit, Universalität, Ursprünglichkeit und Unabhängigkeit von dem Einfluß philosophischer Spekulation. In Sitten und Gebräuchen des bürgerlichen und des kultischen Lebens, in Eigentümlichkeiten der Kleidung wie der Haartracht, nicht weniger in der Bedeutung einzelner Ausdrücke wiederholt sich stets dieselbe Idee, der major honos laevarum partium, die ‚höhere Würde der linken Seite‘ und ihre innere Verbindung mit dem Mutterrecht.»Dieser Zusammenhang des Links mit dem Weiblichen ist neuerdings auch von GEBSER wiederum bestätigt worden⁵⁵.

Im staatlichen Bereich ist dieser Zusammenhang ebenfalls nachweisbar. «Links» ist auch ein politischer Begriff. Linksparteien sind jene Parteien, deren Vertreter in den Parlamenten auf der linken Seite zu sitzen pflegen. Diese Sitte und der davon abgeleitete Name stammt aus dem englischen Parlament, wo schon im 17. Jahrhundert die liberalen Whigs links, die konservativen Tories aber rechts saßen⁵⁶. Selbst wenn diese Sitzordnung ursprünglich ein bloßer Zufall gewesen sein sollte, so ist es jedenfalls kein Zufall mehr, daß scither gewisse Parteien in allen Ländern stets als Linksparteien bezeichnet werden und daß sie auch Wert auf diese Bezeichnung legen; sie muß also als allgemein befriedigend empfunden

⁵⁵ JEAN GEBSER, Ursprung und Gegenwart, Bd. I, 1949, S. 420; Bd. II, 1953, S. 97.

⁵⁶ WALTER THEIMER, Lexikon der Politik, 1947, S. 265.

den worden sein und etwas aussagen, das unmittelbar erfaßt wird. Die «Linke» verdankt ihren Namen nicht einer scheinbar zufälligen parlamentarischen Sitzordnung, sondern diese Bezeichnung drückt ihr Wesen aus: im patriarchalen Rechts-Staat ist sie die Vertreterin der matriarchalen Links-Tendenz⁵⁷.

Die «Linke» fühlt sich überall als Vertreterin des «Volkes», unter welchem in diesem Zusammenhang nicht *der* hierarchisch organisierte *populus*, sondern *die* plebs verstanden wird. Es ist das staatsrechtlich noch nicht gegliederte, gewissermaßen «natürliche» Volk im Gegensatz zu den hierarchisch gegliederten Behörden. Damit verbinden sich weiter Vorstellungen vom passiven Volk im Gegensatz zur aktiven Herrschaft der Behörden und ferner auch vom Volk als dem natürlichen Träger des Staates und dem Volk als Ursprung der staatlichen Ordnung: aus dem Volke steigen die herrschenden Eliten auf und sinken später wieder in das Volk zurück. Das Volk in diesem Sinne ist die große natürliche Gemeinschaft, in welcher der einzelne nur als Glied, nicht aber als Individualität zählt; wer Ahnen, Rang oder Namen hat, gehört schon nicht mehr zum Volk.

Die «Linke» tritt überall auf als Vertreterin jener Schichten, die das Gefühl haben, daß sie in der bisherigen staatlichen Ordnung zu kurz kommen; sie lehnt sich gegen die bisherige starre und hierarchische patriarchalische Ordnung auf und setzt sich für eine weitgehend kollektive Daseinssicherung ein. Mit dem Erstarken der politischen Linken treten jene Bevölkerungsschichten,

⁵⁷ Der Begriff «Rechtsstaat» darf in diesem Zusammenhang nicht auf den Rechtsstaat des 19. Jahrhunderts beschränkt werden, sondern er bezieht sich auf jeden Staat, welcher primär als rechtliches Gebilde gesehen wird.

jene politischen Ziele und ganz allgemein jene Tendenzen in den Vordergrund, die im streng patriarchalischen Staat übersehen oder unterdrückt worden sind. Deshalb wirkt das, was die «Linke» im Staat zu sagen hat, für die «Rechte» oft auch so irritierend, denn es sind eben mitunter Wahrheiten, welche auch die «Rechte» hätte sehen können.

Es wäre ungenau, die Verstärkung der matriarchalen Züge des Staates als eine Folge der politischen Erstarbung der politischen Linken zu erklären, denn: weil der Staat zunehmend zum Träger matriarchaler Vorstellungen geworden ist, hat auch die politische Anziehungskraft der Linken zugenommen. Wäre der Archetypus der *Großen Mutter* im politischen Bereich nicht wirksam, so gäbe es auch keine «Linke», weil sie größere Teile der Bevölkerung überhaupt nicht ansprechen könnte, ihr Begriff des «Volkes» und ihre politischen Postulate der Daseinssicherung hätten keine Werbekraft. Je mehr der Staat im matriarchalen Sinne umgeformt wird, desto besser eignet er sich dann auch wieder als Projektionsträger immer eindeutigerer matriarchaler Vorstellungen. Das wird sich mit der Zeit bis in Einzelheiten auswirken und unter anderem auch zu einer Aufwertung der «linken Seite» führen. Es dürfte kein Zufall sein, daß beispielsweise zwei Staaten, welche im Frauenstimmrecht führend vorangegangen sind, Großbritannien und Schweden, sich in ihrem Straßenverkehrsrecht für den Linksverkehr entschieden haben.

Die Wandlung vom klassischen Rechtsstaat zum heutigen Wohlfahrtsstaat steht in einem untrennbaren Zusammenhang mit der Linken, vordergründig mit der politischen Linken, hintergründig mit der Linken im Menschen. Die Verstärkung dieser matriarchalen Ten-

denz im Menschen ist nun freilich nicht parteimäßig gebunden, sondern findet sich überall und damit auch bei allen Parteien, wenn auch nicht im gleichen Maße. Die Akzentverschiebung von rechts nach links, die Zurückdrängung des bisher vorherrschenden patriarchalischen Standpunktes im Staat durch die matriachale Tendenz muß daher keineswegs mit einem politischen Machtgewinn der politischen Linken verbunden sein; auch in andern Parteien kommt diese Tendenz zum Ausdruck. Immerhin hat die politische Linke eine besondere Affinität zu ihr, und die Existenz einer politischen Linken ist ein Symptom dafür, daß im Staat eine matriachale Strömung lebendig ist.

9. Seit einiger Zeit mehren sich die Stimmen, die auf den *Niedergang des Rechtes* im Staat hinweisen. Nach der klassischen rechtsstaatlichen Auffassung ist die gesamte Staatstätigkeit durch das Recht gebunden: der Gesetzgeber erläßt Gesetze im Rahmen der Verfassung, die Verwaltung vollzieht diese Gesetze und der Richter wendet sie zur Beurteilung von Streitigkeiten an. Diese vom Recht beherrschte Konzeption der Staatstätigkeit entspricht heute nur noch sehr teilweise der Wirklichkeit. Das Ansehen des Rechtes als eine vernünftige, dauerhafte und damit starre Ordnung ist gesunken und man ist nicht mehr bereit, dem Recht ein Opfer zu bringen. Das Recht ist vielfach nur noch ein technisches Instrument zur Bewältigung bestimmter Aufgaben, ein Instrument, das man sogleich preisgibt oder gegen ein anderes eintauscht, wenn es sich für gewisse Zwecke als hinderlich erweist. Dieser Niedergang des Rechtes ist eines der Anzeichen für eine Schwächung der patriarchalen Rechtstendenz und einer Stärkung der matriachalen Linkstendenz.

Der moderne Wohlfahrtsstaat ist im Unterschied zum Obrigkeitsstaat und zum liberalen Rechtsstaat als Staat der Daseinsvorsorge ein Staat der Leistung und der Verteilung⁵⁸. Ihm geht es primär nicht um Gewährleistung von Rechten und um Rechtsprechung, sondern um Leisten und Verteilen von Gütern der Daseinsvorsorge, um die materielle Sicherung des Lebens seiner Bewohner. Bisher stand die staatliche Tätigkeit unter der Vorstellung der Gesetzesanwendung; der Richter und der Verwaltungsbeamte mußten das Gesetz kennen und dieses nach der *ratio legis* richtig anwenden; taten sie dies, so hatten sie ihre Pflicht erfüllt. Nun aber wird die Staats-tätigkeit beherrscht von der Sorge um das Wohl der Bürger und damit nimmt die ganze Staatstätigkeit vormundschaftliche Züge an. Je intensiver und umfassender sich der Staat um das Schicksal seiner Bürger kümmert, desto ausgeprägter wird in den Behörden eine Einstellung, die derjenigen einer Vormundschaftsbehörde völlig gleicht – und damit degradiert man den freien Bürger zum Mündel des Staates; man gibt ihm, was er für den ihm zugebilligten Lebensstandard nötig hat, man verbietet ihm, was den Behörden als schädlich oder sonstwie nachteilig erscheinen könnte, etwa den Alkohol oder das Glücksspiel, man gebietet ihm, was man als nützlich erachtet, etwa sanitärische Untersuchungen und Impfungen. Für eine Tätigkeit dieser Art steht das Recht nicht mehr im Mittelpunkt, sondern es ist nur noch mehr oder weniger vage Schranke, deren Übertretung sogleich entschuldigt wird, wenn Bedürfnisse, die als vital gelten, dies erheischen. Von einem Vormund wird erwartet, daß er sein Mündel vor allem mit dem

⁵⁸ ERNST FORSTHOFF, Verfassungsprobleme des Sozialstaates, 1954, S. 8.

Herzen und nicht mit dem Zivilgesetzbuch in der Hand betreue; die gleiche Erwartung hegt man heute auch hinsichtlich der Verwaltung: sie soll helfen, fördern und schützen und beiläufig auch noch sehen, daß sie die rechtlichen Grundlagen beschaffen kann. Die Verweigerung einer als nötig empfundenen staatlichen Leistung aus rechtlichen Gründen wird als Formalismus bezeichnet, und es wird für eine matriarchale Einstellung immer Formalismus bleiben, wenn ein Akt der Daseinsvorsorge unterbleibt, weil eine starre Norm eines Gesetzes ihn verbietet; die matriarchale Einstellung hat eben kein Verständnis für die Werte, welche hinter einer normativen, rationalen Ordnung stehen.

Man glaubte längere Zeit, die Tendenzen des Wohlfahrtsstaates in rechtsstaatlichen Formen einfangen zu können und kommt nun immer mehr zur Einsicht, daß dies kaum möglich sein wird. Die rechtsstaatliche Ordnung hat nicht nur eine Form, sondern auch einen nur zu ihr passenden Inhalt. Die im Wohlfahrtsstaat lebendigen Tendenzen sprengen diese Form oder verkümmern in ihr.

Die Aufweichung der bisherigen Rechtsordnung wird in verschiedener Beziehung sichtbar:

Der klassische Rechtsstaat hatte die Tendenz zur ordnenden Zusammenfassung ganzer Rechtsgebiete in einem umfassenden, systematisch aufgebauten Gesetz. Das Verfassungsrecht wurde in einer Verfassungsurkunde vereinigt, und auf den Gebieten des Zivil-, Handels-, Vollstreckungs- und Strafrechtes entstanden die großen Kodifikationen. Diese großen Gesetzgebungswerke waren aufeinander abgestimmt und das Ergebnis einer geistigen Durcharbeitung und Systematisierung des Rechtsstoffes. Gleichzeitig bestand auch eine eindeutige Hier-

archie der Rechtssätze. Die Grundsätze der Rechtsordnung standen in der Verfassung, die allem übrigen Recht vorging; im Rahmen der Verfassung entstand das Gesetzesrecht und untergeordnete Rechtssätze wurden als Verordnungen erlassen.

Diese Ordnung ist in Auflösung begriffen. Neben die Verfassung traten einzelne Verfassungszusätze wie der Bundesbeschluß über die befristete Weiterführung der Preiskontrolle, der Bundesbeschluß über die Brotgetreideversorgung und die verschiedenen Finanzordnungen. Die zivil- und strafrechtlichen Kodifikationen wurden durch eine große Zahl von Spezialgesetzen ergänzt und abgeändert. Die Hierarchie der Rechtssätze zerbröckelt; die Verfassung wird durch Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse faktisch durchbrochen, und diese wiederum enthalten sehr oft keine materiellen Regelungen mehr, sondern erteilen dem Bundesrat weitgespannte Ermächtigungen, so daß vielfach die wichtigsten Rechtssätze nicht mehr in einem Gesetz stehen, sondern auf dem Verordnungswege erlassen werden. Früher ließ sich die Rechtsordnung mit einem französischen Garten vergleichen; heute bietet sie eher das Bild eines Ferienhausgartens, wo man wachsen läßt, was wächst.

Die Vorstellung vom Recht als einer dauerhaften und damit eben relativ starren Ordnung schwindet. Sogar im Verfassungsrecht, das doch von besonderer Dauerhaftigkeit sein sollte, tauchen befristete Verfassungszusätze auf, und vom Gesetz schreibt ein so guter Beobachter wie ULRICH SCHEUNER: «Wenig mehr ist oft in unserer heutigen legislativen Tätigkeit mehr übrig von dem Gesetz als einer dauerhaften, die Allgemeinheit auch sittlich bindenden Norm. Gerade die Gesetzgebung auf dem Gebiet der Wirtschaft und der staatlichen In-

terventionen ist Tageswerk, befindet sich in steter Abänderung und Anpassung und löst den Gesetzesbegriff durch die Verwendung der Form des Gesetzes für ausführende Einzelheiten und für Maßnahmen vorübergehender Art auf»⁵⁹, eine Feststellung, die auch für die Schweiz gilt. Das bisherige strenge, starre Gesetz wird weich und nachgiebig.

Früher war der Gesetzgeber bestrebt, klare und eindeutige Begriffe zu verwenden; der Inhalt und Umfang eines Rechtsbegriffes sollte genau bestimmbar sein, und aus der gleichen Geisteshaltung legten die Doktrin und der Rechtsunterricht Wert auf präzise Definitionen. Nun aber tauchen die «unbestimmten» Rechtsbegriffe auf mit einem mehr oder weniger beschreibbaren Begriffskern und unbestimmt gelassenen Grenzen. Inhalt und Umfang der Rechtsbegriffe werden nicht mehr durch Deduktionen, sondern durch ein Aneinanderreihen mehr oder weniger ähnlicher Fälle gefunden. Anstelle der frühern Eindeutigkeit tritt dafür oft eine Bedeutungsschwere der Rechtsbegriffe. Eine eindeutige Formulierung ist etwa die Vorschrift: «Die Gesetzgebung über das Heerwesen ist Sache des Bundes»⁶⁰, eine bedeutungsschwere Formulierung dagegen der Satz aus den 1947 revidierten Wirtschaftsartikeln, der Bund habe Vorschriften zu erlassen «zur Erhaltung eines gesunden Bauernstandes»⁶¹; diese Formulierung ist begrifflich recht unklar, hat aber ein bedeutendes emotionales Gewicht. Im ersten Falle liegt das Schwergewicht auf der

⁵⁹ ULRICH SCHEUNER, Die staatliche Intervention im Bereich der Wirtschaft, Veröffentlichungen der Vereinigung der Deutschen Staatsrechtslehrer, Heft 11, S. 54.

⁶⁰ Art. 20 BV.

⁶¹ Art. 31 bis BV.

Kompetenzordnung, also auf etwas Geistigem, im letztern Falle – obwohl es sich ebenfalls um eine Kompetenznorm handelt – dagegen auf einer bestimmten Art des Seins. Was im Interesse eines «gesunden Bauernstandes» geschieht, hat schon vor jeder kritischen Würdigung rein gefühlsmäßig sehr viel für sich.

Im klassischen Rechtsstaat ist die Bindung der Verwaltung an das Gesetz eine Selbstverständlichkeit, im Wohlfahrtsstaat dagegen wird sie oft als lästig empfunden und man sucht sich ihr auf mannigfaltige Art zu entwinden, durch Subventionsbedingungen oder Auflagen bei Arbeitsvergebungen⁶². Aber auch der Richter wirkt in der emsigen Tätigkeit des Wohlfahrtsstaates als ein Fremder, denn seine Aufgabe ist nicht Fürsorge, sondern Rechtsprechung. Die Tätigkeit des Wohlfahrtsstaates eignet sich vielfach auch nicht für eine ihr nicht angemessene richterliche Überprüfung. Wer den Richter um Schutz angeht, beruft sich auf Rechte, und sein Begehren führt zu einem prozessualen Zweikampf vor dem Richter, der Kläger kämpft gegen den Beklagten, der Privatkläger gegen den Angeschuldigten, der Bürger gegen den Staat, und hernach entscheidet der Richter nach der Strenge des Rechtes. Es ist ein Kampf, der nach bestimmten Regeln ausgefochten wird und dessen Zugehörigkeit zur patriarchalen Welt offensichtlich ist. Wer aber die Behörde des Wohlfahrtsstaates um Schutz angehen will, der reicht ein Gesuch ein und schildert in bewegten Worten seine Notlage; nicht Rechte, sondern materielle Bedürfnisse stehen hier im Vordergrund, und auch dann, wenn sich diese eindeutig gegen eine andere Gruppe richten, wird jede Zweikampfsituation tunlichst vermieden und der Staat beschworen, er solle einen

⁶² HANS HUBER, *Recht, Staat und Gesellschaft*, 1954, S. 29.

Kampf vermeiden; das Ergebnis sind jene «Verständigungsvorlagen», die dem Gesetzgeber vorgelegt werden mit der Drohung, jede Änderung gefährde den «sozialen Frieden». Der Kampf wird nicht mehr offen, nach bestimmten Regeln, sondern verborgen, in Vorzimmern und Kommissionen, und ohne rechtliche Regeln ausgefochten. Hier ist in der Tat kein Platz mehr für eine rationale, an das Recht gebundene Entscheidung des Richters. Die in der Schweiz immer lauter werdende Forderung nach einem Ausbau der Verwaltungsgerichtsbarkeit ist bereits eine patriarchale Reaktion auf die Tendenzen der die Rechtsordnung auflösenden Tätigkeit des Wohlfahrtsstaates.

Gesamthaft kann man die Tendenzen des Wohlfahrtsstaates als eine Auflösung des im Rechtsstaat wirksamen Formprinzips charakterisieren. Dieses Formprinzip gehört zum Archetypus des *Großen Vaters*; dem Recht wird hier die Aufgabe zuerkannt, die soziale Wirklichkeit zu formen, gewissermaßen von oben her, vom Geiste her. Wird dieses Prinzip einseitig betont, so erstarrt das Recht und wird lebensfremd. Für die matriachale Einstellung dagegen wächst die Form mit dem Recht; die Gefahr des matriarchalen Prinzips liegt im stammelnden Chaos, im Fehlen jeder Form⁶³.

Damit hängt zusammen, daß die Entstehung des Rechtes im patriarchalen Staat von andern Vorstellungen beherrscht wird als im matriarchalen Staat. Für die patriarchale Einstellung herrscht vor dem ersten Wort des Gesetzgebers das rechtliche Chaos. Der Gesetzgeber schafft das Recht aus dem Nichts; er spricht das Gesetz

⁶³ Über das patriarchale und matriachale Formprinzip vgl. ERICH NEUMANN, *Der schöpferische Mensch und die «Große Erfahrung»*, *Eranos-Jahrbuch* 1956, Bd. XXV, S. 39.

aus und damit ist es geschaffen. Das ist eine säkularisierte Vorstellung der monotheistischen Vater-Religionen mit dem großen Thema der Schöpfung aus dem Nichts⁶⁴. Für die matriarchale Rechtsauffassung dagegen entsteht das Recht überall «durch innere, stillwirkende Kräfte, nicht durch die Willkür eines Gesetzgebers», wie dies SAVIGNY in seiner berühmten Schrift «Vom Beruf unserer Zeit für Gesetzgebung und Rechtswissenschaft» formuliert hat. Das Recht wächst organisch und bekommt die Form von seinem Stoff. In der Gegenwart mit ihrem problematischen Verhältnis zur Zeit kommt es selten mehr zur Bildung von Gewohnheitsrecht, und doch stoßen wir immer wieder auf die Vorstellung, das Recht könne man nicht «machen», sondern man müsse abtasten, welches Recht sich aus bestimmten Situationen herausbilde. Ohne verfassungsrechtliche Grundlage hat der Bund das Radio- und Fernschwesen monopolisiert mit der Begründung, vor einer verfassungsrechtlichen Ordnung müsse man Erfahrungen sammeln um zu prüfen, welche Ordnung sich bewähre; man läßt zuerst eine Ordnung entstehen und will sie erst hernach rechtlich verfestigen. Nach der matriarchalen Einstellung formt der Stoff das Recht, nach der patriarchalen Einstellung ist es dagegen das Recht, welches den Stoff formt.

Die Rechtsfeindlichkeit des Wohlfahrtsstaates äußert sich sodann in der Erscheinung, daß seine Tätigkeit rechtlich oft nicht genau faßbar ist; die Verteidigung der negativ gegen den Staat gerichteten Rechte des freien Bürgers ist leichter zu sichern als die Erfassung der «Rechte» eines hilfebedürftigen Bürgers auf gerechte

⁶⁴ GERSHOM SCHOLEM, Schöpfung aus dem Nichts und Selbstver-schränkung Gottes, Eranos-Jahrbuch 1956, Bd. XXV, S. 87 ff.

Beteiligung an den obsorgenden und verteilenden Leistungen des Staates oder die Gewährleistung eines Rechtes auf Schutz im Rahmen der Gruppenmacht und der vielen indirekten Abhängigkeiten⁶⁵. Endlich bewegt sich der Wohlfahrtsstaat vielfach überhaupt im Außerrechtlichen; seine Tätigkeiten sind weder Rechtssetzung noch Rechtsanwendung, sondern er lenkt, beeinflusst, verweigert, droht, beruft Konferenzen ein und verheißt künftige Leistungen⁶⁶; hier hat sich die «Linke» völlig von der lästigen Fessel der «Rechten» befreit und kann sich ungehemmt ausleben, im Guten wie im Bösen.

10. Die das Recht abstoßende Tendenz zeigt sich noch in anderer Beziehung:

Die rechtsstaatlichen Verfassungen des 19. Jahrhunderts verwirklichten mehr oder weniger konsequent das Prinzip der Gewaltentrennung. Diese Form der staatlichen Organisation sollte Gewähr bieten für die Respektierung der Grundrechte und steht daher in einem besonders engen Zusammenhang zum Recht. Auf das Recht bezogen sind aber nach der traditionellen Verfassungstheorie des Rechtsstaates auch die Tätigkeiten der drei Gewalten: die gesetzgebende Gewalt setzt das Recht und die beiden andern Gewalten wenden das Recht in der Verwaltung und im Prozeß an. Diese säkularisierte, dem Recht und der Freiheit dienende Trinität gehört zur Vaterwelt. Sie entspringt archetypischen Vorstellungen, welche zum Urbild des *Großen Vaters* gehören und die auch die Bundesverfassungen von 1848 und 1874 entscheidend beeinflußt haben.

Nun taucht am politischen Horizont, immer mächtiger und größer, eine *vierte Gewalt* auf: das *Volk*.

⁶⁵ SCHEUNER, a. a. O. S. 17.

⁶⁶ HUBER, a. a. O. S. 29.

Schon die Bundesverfassung von 1848 kannte freilich neben der Bundesversammlung, dem Bundesrat und dem Bundesgericht auch das Volk als politischen Faktor. Für die verfassungsgebenden Gewalten von 1848 und 1874 war aber das Volk ein Bundesorgan, dem die Verfassung bestimmte und beschränkte, jedoch in einem Rechtsstaat besonders wichtige Kompetenzen auf dem Gebiet der Rechtssetzung übertrug; zum obligatorischen Verfassungsreferendum kam 1874 noch das fakultative Gesetzesreferendum für Bundesgesetze und allgemeinverbindliche Bundesbeschlüsse. Verfassungstheoretisch erschien so das Volk als ein an der Rechtssetzung beteiligtes Organ und gehörte deshalb zur rechtssetzenden Gewalt⁶⁷. Die Zuordnung des Volkes zur rechtssetzenden Gewalt entsprach auch weitgehend der politischen Wirklichkeit. Das Parlament repräsentierte den Männerbund; es formulierte den Willen der Repräsentierten, und durch die periodischen Wahlen und die öffentliche Meinung war für eine weitgehende Übereinstimmung zwischen Repräsentanten und Repräsentierten gesorgt. Das war um so eher möglich, als das Parlament und die einzelnen Parlamentarier an der Bildung der öffentlichen Meinung in erheblichem Umfange beteiligt waren, und außerdem gehörten die in der Politik und in der Wirtschaft an führender Stellung stehenden Persönlichkeiten regelmäßig dem Parlament an. Die politische Einheit von Parlament und Volk war weitgehend vorhanden. Das Referendum war mehr eine interne Aufgabenverteilung innerhalb der rechtssetzenden Gewalt; bestimmte besonders wichtige Erlasse der Repräsentanten sollten noch von den Repräsentierten ratifiziert wer-

⁶⁷ Vgl. z. B. Z. GIACOMETTI, Das Staatsrecht der schweizerischen Kantone, 1941, S. 469.

den. So sprengte das Volk die Einheit der rechtssetzenden Gewalt nicht und fügte sich mehr oder weniger in das Gewaltenteilungsschema ein.

Ursprünglich waren die Volksrechte der Bundesverfassung in Sachfragen beschränkt auf das obligatorische Verfassungsreferendum und die Volksinitiative auf Totalrevision der Bundesverfassung. Im Laufe der Jahrzehnte sind diese Volksrechte vermehrt worden, 1874 um das fakultative Referendum gegen Bundesgesetze und allgemeinverbindliche, nicht dringliche Bundesbeschlüsse, 1891 um die Volksinitiative auf Partialrevision der Verfassung, 1920 um das obligatorische Referendum über die Zugehörigkeit der Schweiz zum Völkerbund, in Verbindung mit einer Volksinitiative auf Kündigung dieser Zugehörigkeit, 1921 um das Staatsvertragsreferendum und 1949 um das Referendum gegen dringliche Bundesbeschlüsse.

Hand in Hand mit dieser Vermehrung der Volksrechte zeichnete sich nun aber auch eine Wandlung in der politischen Stellung des Volkes ab: das Volk wurde zum Gegenspieler der Behörden; damit schied es aus der rechtssetzenden Gewalt aus und übernahm nun die Rolle einer vierten Gewalt, welche den drei übrigen Gewalten gegenübersteht. Der patriarchalen politischen Trinität steht eine *Große Gewalt* gegenüber, die deutlich und überwiegend negative matriachale Züge trägt.

Freilich wählt das Volk als Schweizervolk noch immer den Nationalrat und in den meisten Kantonen das Kantonsvolk den Ständerat, aber die Repräsentation ist gestört, denn der in der Bundesversammlung zum Ausdruck kommende Wille gilt nicht mehr ohne weiteres als der Wille der Repräsentierten. Man erhält immer mehr den Eindruck, daß das «Wahlvolk» nicht mehr

identisch ist mit dem Volke, wie es außerhalb der Wahlen in Erscheinung tritt, und zwar in der Weise, daß bei der Wahl andere Tendenzen vorherrschen als bei der übrigen politischen Betätigung des Volkes. Das Volk wählt eine repräsentierende Behörde, die doch zur Erfüllung ihrer Aufgabe politisch sollte führen können; aber oft schon kurze Zeit nach der Wahl kündigt das Volk den von ihm gewählten Repräsentanten die Gefolgschaft und tritt als politischer Gegenspieler zum Repräsentationsorgan auf. Das äußert sich nicht nur außerrechtlich und insofern unverbindlich, sondern auch in verfassungsrechtlich verbindlicher Form. Das Volk begnügt sich nicht mehr damit, Ratifikationsorgan für bestimmte rechtssetzende Erlasse zu sein, sondern nun greift es aktiv in die Politik ein, nicht zur Unterstützung der Bundesbehörden, sondern als deren Gegenspieler. Außerrechtlich äußert sich dies in einer öffentlichen Meinung, auf welche die Behörden immer weniger Einfluß haben und die deshalb um so häufiger in den Gegensatz zur Politik der Behörden tritt. Mit Resolutionen, Demonstrationen, Märschen und mit der Drohung des Referendums wird unablässig versucht, den Behörden eine bestimmte Tätigkeit aufzuzwingen. Nach der geschriebenen Verfassung dagegen wäre es Sache der Bundesversammlung, den Willen des Volkes verbindlich zu formulieren und ihm auf die verfassungsrechtlich vorgesehene Weise Nachachtung zu verschaffen. Freilich kennt die Bundesverfassung auch ein Petitionsrecht des Volkes und verspricht den Petenten Schutz vor Benachteiligung durch die Behörden. Überblickt man die heutige politische Wirklichkeit, so läge es oft näher, nach einem Schutz für die mit einer Petition angegangene Behörde Umschau zu halten, denn die

heutigen Petenten sind vielfach nicht mehr die bescheidenen Bittsteller früherer Zeiten, sondern mächtige Verbände mit sehr massiven Forderungen und sie erheben, Anspruch, «im Namen des Volkes» zu sprechen.

In rechtlicher Form tritt das Volk in Erscheinung bei den Volksabstimmungen und beim Ergreifen von Volksinitiativen. Hier ist auffällig, wie häufig das Volk in letzter Zeit Vorlagen der Bundesversammlung verwirft und wie häufig es von der Volksinitiative einen Gebrauch macht, zu dem sie nicht bestimmt ist; die Volksinitiative auf Partialrevision sollte die Anpassung der Verfassung an neue Erfordernisse erleichtern. Dieses Institut wird nun aber zunehmend für etwas völlig anderes verwendet, nämlich als Mittel zur Durchsetzung einer Politik, die im Gegensatz zur Politik der Behörden steht. Das Volk macht seine eigene Politik. Die vierte Gewalt ist eine politische Realität.

Gleichzeitig ist aber auch die Vorstellung vom Volke als einem rechtlich geordneten Männerbund verblaßt. Das Volk der vierten Gewalt ist nicht mehr der rechtlich genau abgegrenzte Kreis der stimmberechtigten Männer, sondern es ist die Gesamtheit der unbestimmt Vielen; wer «im Namen des Volkes» spricht, erhebt den Anspruch, im Namen «aller» oder doch der meisten zu sprechen. Das Volk der vierten Gewalt hat keine Form mehr, ist nicht gegliedert, sondern einfach die Gesamtheit aller. Politisch tritt es auf wie eine Naturerscheinung, die alle rechtlichen Dämme sprengt; seine einzige Legitimation ist, daß es da ist. Schon in der französischen Revolution mit ihrer Zentralvorstellung von der «nation» taucht diese Tendenz auf. SIEYÈS⁶⁸ schrieb von

⁶⁸ Zitiert nach WERNER KÄGI, Die Verfassung als rechtliche Grundordnung des Staates, 1945, S. 157, Anm. 9.

ihr: «Une nation est indépendante de toute forme et de quelque manière qu'elle veuille, il suffit que sa volonté paraisse pour tout droit positif cesse devant elle...» «Toutes les formes» – so erklärte SIEYÈS weiter – «sont bonnes, il suffit qu'elle (la nation) veuille»⁶⁹. Treffender könnte man kaum formulieren, daß dieses Volk keine rechtlich geformte Korporation, sondern ein vorrechtliches und rechtlich überhaupt nicht faßbares Gebilde ist, aus welchem beliebige rechtliche Formen entstehen, aber keine rechtliche Form es binden kann.

KAISER hat kürzlich, im Anschluß an eine Bemerkung von CARL SCHMITT, darauf hingewiesen, daß in der modernen Demokratie der männliche Typus zurückgedrängt werde und eine allgemeine Feminisierung eintrete und daß in der öffentlichen Diskussion das Affektive und Sensuelle gegenüber dem Intellektuellen immer mehr überwiege⁷⁰. Dieser Feminisierung entspricht auch der – allgemein als angemessen – empfundene «Umgang» mit der vierten Gewalt. Wer an eine Behörde gelangen will, bringt Argumente vor, wer an das Volk gelangt, appelliert an das Gefühl. Komplizierte Zusammenhänge werden auf einfache, anschauliche Bilder reduziert, welche gleichzeitig gefühlsmäßige Reaktionen auslösen sollen. Man rechnet zum vorneherein damit, daß bei der vierten Gewalt gefühlsmäßige Momente den Ausschlag geben werden, und nach einem Abstimmungssonntag heißt es in den Pressekommentaren, das Volk habe einer Vorlage «freudig» zugestimmt, oder aber der «übellaunige», «mißgestimmte» Souverän habe die Vorlage verworfen. Die politische Tätig-

⁶⁹ KÄGI, a. a. O. S. 157/158.

⁷⁰ JOSEPH H. KAISER, Die Repräsentation organisierter Interessen, 1956, S. 212, Anm. 2.

keit des Volkes wird nach einer Gefühlsskala bewertet. Für die Behörden kommen derartige Bewertungen kaum vor, sondern von ihnen heißt es, sie hätten richtig oder falsch, zweckmäßig oder unzweckmäßig entschieden; ihre Tätigkeit wird unter dem Gesichtspunkt sachlicher Richtigkeit gewertet. Auffallend ist ferner, wie häufig – wiederum im Gegensatz zu den Behörden – für die politische Tätigkeit des Volkes Vergleiche aus dem Naturgeschehen herangezogen werden; man spricht von einer politischen Grundwelle, von einem politischen Erdbeben, vom politischen Wind, von politischen Strömungen und vom Volk als Urquelle der staatlichen Souveränität. Diese Vergleiche aus dem Naturgeschehen müssen demnach als besonders passend erscheinen zur Beschreibung des Verhaltens der vierten Gewalt. Sie tritt auf wie ein Naturphänomen und eignet sich daher als Projektionsträger für Bilder, die zum Reiche der Natur und damit zum Reiche der Erdmutter, einer Variante der *Großen Mutter*, gehören.

Im rationalen, rechtsgebundenen Staat fand die rechte, männliche Seite des Menschen ihre angemessene Entfaltung. Alles, was sich aber hier nicht entfalten konnte, vor allem die weibliche, linke Seite, tritt nun – unbewußt – in der vierten Gewalt spontan und oft explosiv in Erscheinung und verleiht ihr damit eben weibliche Züge. Je verwickelter eine Sachfrage ist, desto mehr weicht die rationale, rechte Steuerung der linken, gefühlsmäßigen Steuerung. Wird das Sachverständnis des Bürgers überfordert, so flüchtet er sich in eine gefühlsmäßige Reaktion. In der vierten Gewalt bäumt sich etwas auf, das im rationalen Männerstaat zu kurz gekommen ist. Für diese matriachale Gewalt ist das patriarchale Recht ein lebensfremder Formalismus. Des-

halb will sich diese Gewalt auch nicht rechtlich binden lassen und ebensowenig läßt sie sich rechtlich genau definieren.

11. Spricht man von der Verstärkung matriarchaler Tendenzen im politischen Leben, so denkt man in erster Linie an die Bestrebungen zur Einführung des Frauenstimmrechtes. Diese Bestrebungen sind wohl ein Symptom, aber wahrscheinlich nicht einmal das wichtigste und bezeichnendste, denn die Befürworter des Frauenstimmrechtes erstreben die politische Gleichstellung der Frau mit dem Manne und sind insofern an der männlichen Welt orientiert. Die Frau soll die gleichen «Rechte» erhalten wie der Mann. Angemessener wäre es freilich, die Frau in ihre «Linke» einzusetzen und diese gleichwertig den «Rechten» des Mannes gegenüberzustellen, praktisch einen Bereich zu schaffen, in welchem sich die Frauen in gleicher Weise, aber auf ihre Art und an ihnen besonders entsprechenden Aufgaben entfalten können, wie es den Männern in ihrem und auf sie abgestimmten Bereich möglich ist. Die heutige Frauenstimmrechtsbewegung steht noch völlig unter dem Einfluß patriarchaler «Rechtsvorstellungen».

Die Bestrebungen zur Einführung des Frauenstimmrechtes müssen in ihrem größeren Zusammenhang gesehen werden; sie sind eines unter vielen Anzeichen für die stete Höherbewertung der Frau und damit des Matriarchalen überhaupt. Es begann in der mittelalterlichen Kirchenlehre mit der Anerkennung, daß die Frau eine eigene Seele habe. Sukzessive erfolgte eine Erweiterung der zivilrechtlichen Handlungsfähigkeit der Frau und gleichzeitig eine Verbesserung der Rechtsstellung der Unehelichen, was nichts anderes besagt, als daß es nun kein rechtlicher Makel mehr war, «keinen Vater

zu haben»; alle Kinder einer Mutter, die ehelichen wie die unehelichen, sind gleichberechtigt. In dieser Rechtsentwicklung liegt auch eine Höherbewertung der Frau, desgleichen in der 1928 angenommenen Verfassungsrevision, wonach unter gewissen Voraussetzungen auch die Abstammung von einer Schweizerin für den Erwerb des Bürgerrechtes genügt. Seit der Mitte des letzten Jahrhunderts fanden die Frauen immer mehr Zugang zu Berufen und Ämtern, die ihnen vorher verschlossen waren. Luxemburg und – 1953 – Dänemark gingen von der rein agnatischen Thronfolge zur agnatisch-kognatischen Thronfolge über und schufen damit die Möglichkeit, daß auch eine Frau den Thron besteigen kann. An Allerheiligen 1950 verkündete Papst Pius XII das Dogma von der Himmelfahrt Mariac. Das sind alles untrügliche Anzeichen für die Verstärkung der matriarchalen Tendenzen und für die zunehmende Anziehungskraft der zur *Großen Mutter* gehörenden archetypischen Vorstellungen.

Die Befürworter des Frauenstimmrechtes scheinen anzunehmen, daß mit der Gewährung auch der politischen Rechte an die Frau und mit der völligen Gleichberechtigung der Geschlechter ein Endzustand erreicht sei, bei dem es bleiben werde. Das ist jedoch sehr unwahrscheinlich. Entweder hält die matriarchale Tendenz an, und dann könnte es sehr bald der Fall sein, daß nicht mehr von den Rechten, sondern den Vorrechten der Frau die Rede ist, oder aber es erfolgt ein Rückschlag, weil sich die weibliche Einstellung zur Bewältigung der staatlichen Aufgaben als nicht adäquat erweisen könnte; in diesem Falle würde sich die weibliche Einstellung im politischen Bereich nur in ihren minderwertigen Seiten äußern und wäre daher der männlichen Einstellung auf

die Dauer unterlegen. Es ist jedenfalls auffallend, daß in den Ländern, welche das Frauenstimmrecht eingeführt haben, ein entscheidender neuer Impuls auf die Politik ausgeblieben ist; ebenso ist bemerkenswert, wie gering der Anteil der Frauen an der politischen Führung ist; obwohl die Frauen im Wahlkörper die Mehrheit besitzen, sind Frauen als Minister, hohe Verwaltungsbeamte und sogar als Parlamentarier immer noch eine Ausnahme. Das kann bedeuten, daß die Frau sich in der Politik noch nicht zurechtfindet und sich vorläufig noch der männlichen Führung anvertraut; dann ist für die nächsten Jahrzehnte mit einem ständig wachsenden Einfluß der Frau und damit der matriarchalen Einstellung auf die Politik und den Staat zu rechnen. Der heutige Zustand könnte aber auch ein Zeichen dafür sein, daß sich nur die Minderheit jener Frauen mit einer beträchtlichen männlichen Einstellung von der politischen Tätigkeit angezogen fühlt und eben in der Politik ihre männlichen Eigenschaften zur Auswirkung bringen; in diesem Falle wird ein entscheidender weiblicher Einfluß auf die Politik überhaupt ausbleiben, und die Mehrheit der Frauen wird sich weiterhin Tätigkeitsbereichen zuwenden, welche für ihr Wesen und die daraus natürlicherweise resultierende Einstellung anziehender und befriedigender sind.

12. Die vorstehenden Hinweise haben gezeigt, daß und wie der Archetypus der *Großen Mutter* im verfassungsrechtlichen und verfassungspolitischen Bereich immer anziehender wird und die ihm zugehörigen Vorstellungen die Gestaltung des Verfassungsrechtes und die Verfassungspolitik in neue Bahnen lenken. Ein Anzeichen hierfür ist die rechtliche «Aufwertung» der Frau, die – auf Grund einer langen Entwicklung – dem Manne

nun fast völlig gleichgestellt ist, Zugang zu fast allen Ämtern und Berufen findet, nach der Verfassung unter bestimmten Voraussetzungen auch ihr angestammtes Bürgerrecht vererben könnte und nach der Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung vom 22. Februar 1957 nun auch das Stimm- und Wahlrecht in eidgenössischen Angelegenheiten erhalten soll. Gleichzeitig wird der Staat zunehmend zum Träger matriarchaler Vorstellungen; der Sorge einer Mutter um das leibliche Wohl ihrer Kinder entspricht auf der politischen Ebene die Sorge des Wohlfahrtsstaates um das materielle Wohl seiner Bürger. Der verfassungsrechtliche Begriff des Volkes löst sich von der Vorstellung eines Männerbundes und verbindet sich in immer stärkerem Maße mit der Vorstellung einer alle umfassenden, natürlichen Gemeinschaft, in welcher einseitig die sich aus der Zugehörigkeit ergebende Gleichheit aller betont wird. Das Volk tritt als vierte Gewalt auf die politische Bühne, wird zum Gegenspieler der patriarchalen politischen Trinität und vertritt dieser gegenüber vor allem eine gefühlsmäßige Einstellung. Das rationale, starre, an einer transzendenten Gerechtigkeit orientierte Recht wird als lebensfremd und formalistisch empfunden, und man möchte nur die aus dem Volke stets neu emporquellenden Ordnungen anerkennen, keine starre «Rechts-Ordnung», sondern eine weiche, nachgiebige, dem politischen Leben stets folgende und sie nie normativ hemmende «Links-Ordnung».

Die *Große Mutter* hat nicht nur einen gütigen, sorgenden und hilfreichen Aspekt, sondern auch einen dunklen, verschlingenden und auflösenden, der ebenfalls anziehend sein kann. In der Flucht vor der persönlichen Verantwortung, in der Überwälzung der Verantwortung

auf «das Volk», in der Bereitschaft der einzelnen, sich ständig anzupassen und auf eine eigene Überzeugung und eine eigene Tat zu verzichten und nur noch als ein Glied der großen Gemeinschaft da sein zu wollen, äußert sich dieser destruktive Aspekt. Es mehren sich jedoch die kritischen Stimmen und warnen vor den auflösenden, nivellierenden und damit die Individualität auslöschenden Tendenzen des Wohlfahrtsstaates, der seine Bürger als Schutzbefohlene gewissermaßen politisch entmündigen möchte; solche Stimmen zeigen, daß man sich der verschlingenden Tendenz langsam bewußt wird und damit nicht mehr blind wie Hänsel im Märchen der «guten Alten» vor dem Knusperhäuschen des alles verheißenden Wohlfahrtsstaates folgt.

Andererseits gilt es aber auch, den positiven Aspekt der matriarchalen Tendenzen einzusehen und sie aus dieser Einsicht bewußt anzuerkennen. Zu diesen lichten archetypischen Bildern gehört insbesondere das Bild der Heimat als Verbundenheit mit einem bestimmten Stück Erde und einer dazu gehörenden Gemeinschaft. Ohne diese Rückbindung leben die Menschen im leeren Raum und fallen dann meist in die bodenlose Masse. Aus dieser innern Bejahung der Verbundenheit mit der Heimat ist jene inoffizielle Nationalhymne entstanden, die nicht mehr bombastisch, minderwertig und nach einer fremden Melodie «Heil dir Helvetia» verkündet, sondern aus einem echten Gefühl und mit einer ihm angepaßten Melodie schlicht ausspricht «O mein Heimatland..., wie so innig, feurig lieb ich dich!» Und wenn der Dichter GOTTFRIED KELLER in diesem Lied bittet: «Wenn dereinst mein banges Stündlein kommt, ob ich Schwacher dir auch nichts gefrommt, nicht versage mir ein stilles Grab», so erhielt er noch zu seinen Lebzeiten die

Antwort seines Heimatlandes in der Bundesverfassung von 1874: die bürgerlichen Behörden «haben dafür zu sorgen, daß jeder Verstorbene schicklich beerdigt werden kann».

Im Bild des Heimatlandes begegnen wir der hilfreichen *Großen Mutter*. Wäre KELLER Katholik gewesen, hätte er vielleicht eine Marienhymne gedichtet.

EPILOG

1. Die drei Kapitel dieses Buches haben gezeigt, wie drei Urbilder das schweizerische Verfassungsrecht beeinflusst haben. Eine erschöpfende Analyse der Verfassung würde den Nachweis erbringen, daß noch andere archetypische Bilder in ihr wirksam waren und noch sind, wobei freilich die meisten dieser weiteren Archetypen in enger Beziehung zu den Urbildern des *Großen Vaters*, der *Großen Mutter* und der *Wandlung* stehen und von letztern nicht immer genau abgegrenzt werden können¹. So wäre im Zusammenhang mit der Entstehung der Bundesverfassung von 1848, mit der «Erneuerung» der Eidgenossenschaft, aber auch in bezug auf das Verfahren der Totalrevision der Bundesverfassung an die archetypischen Bilder der Wiedergeburt zu erinnern; dieser Archetypus ist seinerseits eng verbunden mit dem Urbild der *Wandlung*.

Es wäre ferner von besonderem Reiz, zu untersuchen, welche Urbilder die schweizerische Verfassung stärker beeinflusst haben als andere heutige Verfassungen. Das dürfte beim Archetypus des *Großen Vaters* der Fall sein, während die Bezüge zu den Archetypen der *Großen Mutter* und der *Wandlung* im schweizerischen Verfassungsrecht eher schwächer sind als im Ausland, von der «altväterischen» USA-Verfassung abgesehen. Umgekehrt wäre zu fragen, ob es Urbilder gibt, welche wohl im ausländischen Recht, nicht aber in der Bundesverfassung nachweisbar sind. Eine genaue Untersuchung

¹ Über die Schwierigkeit der Abgrenzung einzelner Archetypen vgl. ERICH NEUMANN, *Die Große Mutter*, 1956, S. 22 ff.

der ausländischen Quellen könnte ergeben, daß dort die Abhängigkeit der Regierung vom Vertrauen des Parlamentes teilweise von Vorstellungen beherrscht ist, die auf den Archetypus des Königsopfers hindeuten: eine Regierung oder einzelne Regierungsmitglieder werden – wie schon der politische Sprachgebrauch sagt – «geopfert», wenn das Wohl des Landes dies nach Auffassung der Parlamentsmehrheit verlangt. Wäre dieser Archetypus nachweisbar, so bliebe zu untersuchen, weshalb er im schweizerischen Verfassungsrecht keinen Niederschlag gefunden hat. Es könnte sein, daß in der Schweiz archetypische Bilder etwa von der väterlichen Autorität attraktiver sind als die Bilder, welche um den Archetypus des Königsopfers kreisen. Es wäre aber auch möglich, daß in der Schweiz die politisch maßgebende Schicht seit langem die Projektion des Königsbildes auf die Regierung zurückgenommen hat und auf einer höhern Bewußtseinsstufe in den Regierungsmitgliedern eben nur Menschen sieht, die trotz gelegentlicher Mißerfolge dem Lande gute Dienste leisten können.

Die Beschränkung dieses Buches auf die Bezüge der Bundesverfassung zu den Archetypen des *Großen Vaters*, der *Wandlung* und der *Großen Mutter* ist keineswegs zufällig. Es sind die drei Archetypen, welche sich am leichtesten nachweisen lassen, weil es für jeden von ihnen mehrere Belegstellen in der Verfassung gibt, und es sind gleichzeitig die Urbilder, welche die Verfassung am stärksten beeinflußt haben.

2. Sobald die Bezüge einer Verfassung zu ihren Urbildern wahrgenommen werden, rückt sie in neue Zusammenhänge und wird gewissermaßen durchsichtig: durch den Verfassungstext scheint hindurch, was vor und hinter der Verfassung auch noch steht; man könnte

auch sagen: es scheint hindurch, was über und nach der Verfassung steht, also noch vorhanden sein wird, wenn es keine Verfassungen im heutigen Sinne mehr geben wird, nämlich das psychische Geschehen, wie es in archetypischen Bildern sichtbar wird.

Es sind nicht erst diese archetypischen Bezüge, welche die Verfassung in ein Beziehungsfeld hinstellen, wo sich Vergangenheit und Zukunft begegnen, und die die gegenwärtige Verfassung gestaltet haben. Die positivistische Begriffsjurisprudenz etwa von LABAND² hat die Verfassung noch völlig isoliert und sie als ein in sich geschlossenes Normensystem betrachtet, das nur aus sich selbst heraus erklärt werden kann und muß. Die doch offensichtlichen Zusammenhänge einer Verfassung mit der sozialen Wirklichkeit sind als nicht zur Staatsrechtslehre gehörend geflissentlich übersehen worden; dafür schlichen sich eine ganze Anzahl unbewußter – und damit auch unüberprüfter – Voraussetzungen in die Problemstellungen und in die scheinbar logischen Schlußfolgerungen ein, die vielfach nur unüberprüfte Werturteile waren. Nach dem Ansatz im historischen Materialismus und in der historischen Rechtsschule haben dann sukzessive immer mehr Publizisten auf die vielfältigen Wechselwirkungen zwischen Verfassungsrecht und «Außerrechtlichem» hingewiesen und die Bezüge in die Lehre vom Staat und seiner Verfassung einbezogen; es ist beispielsweise auf die allgemeine Staatslehre von GEORG JELLINEK, auf die Staatslehre von HERMANN HELLER und auf die Arbeiten von DIETRICH SCHINDLER³ hinzuweisen. In der Rechtssoziologie und in der modernen politischen Wissenschaft werden die Bezüge einer Verfassung zur

² Deutsches Reichsstaatsrecht, 1912.

³ Insbesondere Verfassungsrecht und soziale Struktur, 2. Aufl. 1944.

sozialen Wirklichkeit untersucht und damit erhellt und voll bewußt gemacht. Das bedeutet nicht nur eine quantitative Erweiterung unserer Kenntnisse, sondern auch eine Vertiefung des Verständnisses für die Eigenart und das Funktionieren einer Verfassung. Diese moderne Richtung ließ die Verfassung als ein Werk inmitten des sozialen Spannungsfeldes erkennen, wo die Vergangenheit noch und die Zukunft bereits wirksam ist.

3. Dabei sind freilich die Bezüge zu den Archetypen höchstens andeutungsweise bemerkt worden, obwohl doch das soziale Leben in hohem Maße durch archetypische Bilder gesteuert wird. Hier brauchte es zuerst die Forschungsarbeit vor allem von C. G. JUNG. An die Ergebnisse seiner Forschungsergebnisse knüpft die vorliegende Monographie an. Die Aufhellung der Bezüge einer Verfassung zu den Archetypen wird das Verständnis für das Beziehungsfeld dieser Verfassung nochmals erweitern und vertiefen, denn nun wird einsichtig, daß jede Verfassung nicht nur das Werk bewußter Entscheidung, sondern auch das Resultat unbewußter Gestaltung und damit ein Werk des *ganzen* Menschen ist. *Jede Verfassung drückt mehr aus als sie nach ihrem auf konkrete Zwecke gerichteten Text sagen will.* Damit ist aber gleichzeitig dargetan, daß die bisherigen Auslegungsmethoden, welche untersuchen, was die verfassungsgebende Gewalt mit einem bestimmten Text seinerzeit anordnen wollte oder was sie vernünftigerweise angeordnet haben muß, immer nur einen beschränkten Ausschnitt der Verfassung sehen, nämlich nur jenen Teil, welcher von bewußten Zwecken handelt. Eine umfassende Deutung einer Verfassung würde jedoch verlangen, daß auch ihre unbewußte oder nur halbbewußte Komponente aufgezeigt und damit bewußt gemacht würde; das ist freilich im-

mer nur teilweise möglich, denn jeder Interpret bleibt ein Mensch, dem Allwissenheit und damit Allbewußtheit versagt ist. Die unbewußte Komponente einer Verfassung läßt sich nur soweit aufhellen, als sie auf der Bewußtseinsstufe des Interpreten überhaupt bewußtscinsfähig ist.

Trotz dieser Schwierigkeit und dieser menschlichen Grenze bleibt die Aufgabe und der Ansporn: die Verfassung nicht nur wahrzunehmen als ein auf bewußte Zwecke gerichtetes Werk rationaler Planung, sondern gleichzeitig auch als ein Kunstwerk unbewußter und halbbewußter Kräfte, die aus Ursprüngen stammen und in Richtungen tendieren, welche nicht oder kaum bewußt sind. *Dann wird die Verfassung transparent und die Urbilder scheinen hindurch – die Konfrontation beginnt.*